Anlage 2

Synoptische Darstellung der geänderten Vorschriften

Änderungen in **Fettdruck**; Überschriften sind unabhängig davon im Fettdruck.

Aktuelle Fassung	**Geänderte Fassung**
§ 2 Entgelte	**§ 2 Entgelte**
(1) Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebende Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.	(1) Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt **4,90 Euro**. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **0,30 Euro** eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebende Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.
(2) Der Fahrpreis beträgt	(2) Der Fahrpreis beträgt
1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,90 Euro (je angefangene 40,82 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,60 Euro (je angefangene 76,92 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 3. für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro).	1. für den ersten gefahrenen Kilometer **5,10 Euro** (je angefangene **58,82 Meter** Fahrtstrecke **0,30 Euro**); 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer **2,70 Euro** (je angefangene **111,11 Meter** Fahrtstrecke **0,30 Euro**); 3. für jeden weiteren Kilometer **2,20 Euro** (je angefangene **136,36 Meter** Fahrtstrecke **0,30 Euro**).
(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 21,82 Sekunden, das sind je Stunde 33 Euro, berechnet werden.	(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen **0,30 Euro** je **27,00 Sekunden**, das sind je Stunde **40,00 Euro**, berechnet werden.
(4) Folgende Zuschläge werden erhoben: 1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 3,00 Euro; 2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 7,50 Euro;	(4) Folgende Zuschläge werden erhoben: 1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 3,00 Euro; 2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 7,50 Euro;

3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 7,50 Euro Zone III: 15,00 Euro Zone IV: 22,50 Euro Zone V: 30,00 Euro Zone VI: 37,50 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.	3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 7,50 Euro Zone III: 15,00 Euro Zone IV: 22,50 Euro Zone V: 30,00 Euro Zone VI: 37,50 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.
§ 3 Störungen der Taxameteruhr (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von 2,10 Euro je Besetztkilometer ist zu Grunde zu legen. (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet.	**§ 3 Störungen der Taxameteruhr** (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von **2,20 Euro** je Besetztkilometer ist zu Grunde zu legen. (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet

(3) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden	(3) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden
	§ 5 Ordnungswidrigkeiten **(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig** **1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;** **2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 den Fahrgast nicht vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinweist;** **3. entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet;** **4. entgegen § 2a Abs. 4 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst;** **5. entgegen § 2a Abs. 5 und 6 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;** **6. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt;** **7. entgegen § 5 Abs. 4 die Verordnung nicht im Taxi mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt;** **(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“**
§ 5 Allgemeine Vorschriften (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. (2) Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.	**§ 6 Allgemeine Vorschriften** (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. (2) Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

(3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks, hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf der Taxameteruhr angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.	(3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks, hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf der Taxameteruhr angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).	(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
§ 6 Inkrafttreten	**§ 7 Inkrafttreten**
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen vom 1. März 2006 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen vom 1. März 2006 außer Kraft.